

Telefon: 233 - 28173  
Telefax: 233 - 989 28078

**Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung**  
Stadtsanierung und  
Wohnungsbau  
PLAN HA III/2

**Keine Nachverdichtung der GEWOFAG-Bauten  
an der Züricher Straße**

**Empfehlung Nr. 14-20 / E 01468  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 –  
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln  
am 11.05.2017**

**Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 13675**

Anlagen:

1. Empfehlung Nr. 14-20 / E 01468 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 11.05.2017
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung
3. Lageplan der Wohnanlage der GEWOFAG an der Züricher Straße
4. Schreiben des BA 19 vom 06.02.2019

**Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 27.03.2019 (SB)**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 11.05.2017 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 01468 (Anlage 1) beschlossen und dabei Folgendes beantragt:

„Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln soll die geplante Nachverdichtung an der Züricher Straße im Namen der Bürgerinnen und Bürgern ablehnen. Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln soll bei jedem weiteren Nachverdichtungsvorhaben in Fürstenried die Bürgerinnen und Bürger bereits im Planungsstadium durch eine echte Bürgerbeteiligung – nicht nur eine Bürgerinformation – in den Entscheidungsvorgang einbeziehen.“

Eine Zwischennachricht erging an den Antragsteller am 27.09.2018 mit der Ankündigung, die Vorlage im 1. Quartal 2019 einzubringen.

Zuständig für die Entscheidung ist der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 11 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO).

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, deren Inhalt eine Angelegenheit des Wohnungsbaus betrifft, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und § 2 Abs. 4 Satz 1 der Satzung über die Abhaltung von Bürger- und Einwohnerversammlungen (Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung) vom beschließenden Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung behandelt werden.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich zur Empfehlung Nr. 14-20 / E 01468 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 11.05.2017 wie folgt Stellung:

#### **Aktuelle Planungsabsichten der GEWOFAG Holding GmbH**

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat die GEWOFAG Holding GmbH (GEWOFAG) um Stellungnahme zur vorliegenden Empfehlung der Bürgerversammlung gebeten.

Die GEWOFAG teilt in ihrer Stellungnahme vom 09.10.2018 mit, dass die Gesellschaft derzeit keine Planungen für eine Nachverdichtung an der Züricher Straße beauftragt hat.

Die GEWOFAG teilt weiter mit, dass ab 2019 und in den Folgejahren zunächst Sanierungsarbeiten an den Fassaden der Bestandsgebäude vorgesehen sind.

Sofern in den nächsten Jahren planerische Überlegungen zu Ergänzungsbauten entstehen sollten, sichert die GEWOFAG Holding GmbH Informationen über die geplanten Maßnahmen für ihre Mieterinnen und Mieter in bewährter Art und Weise zu.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung weist darauf hin, dass die im Antrag genannte „LaSie Studie“ Untersuchungen über strategisch planerische Möglichkeiten beinhaltet und dafür das Wohnquartier an der Züricher Straße als einheitlich-strukturiertes, beispielhaftes Testgebiet einer Nachverdichtung herangezogen hat. Diese Untersuchungen sind von den Planungsabsichten der GEWOFAG Holding GmbH losgelöst.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01468 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 11.05.2017 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Beschlussvorlage ist mit der GEWOFAG Holding GmbH abgestimmt.

#### **Beteiligung des Bezirksausschusses**

Der betroffene Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln wurde gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) angehört und hat mit Schreiben vom 06.02.2019 (s. Anlage 4) mitgeteilt, dass der Bezirksausschuss keine Stellungnahme zur Beschlussvorlage abgibt.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke, sowie den zuständigen Verwaltungsbeiräten der HA III, Herrn Stadtrat Podiuk sowie Frau Stadträtin Kainz (Beteiligungsmanagement) ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

Ich beantrage Folgendes:

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Die GEWOFAG Holding GmbH wird gebeten, bei der Aufnahme von planerischen Überlegungen im Bereich ihrer Wohnanlage an der Züricher Straße eine frühzeitige und transparente Information der Öffentlichkeit durchzuführen, wobei derzeit keine Planungen der GEWOFAG beauftragt sind.
3. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01468 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 11.05.2017 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr.(I) Merk  
Stadtbaurätin

**IV. Abdruck von I., II. und III.**

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3**

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II – BA
3. An den Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
4. An die GEWOFAG Holding GmbH
5. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV  
jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.
10. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III/2  
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3